



Brüssel, den 26. November 2015  
(OR. en)

14655/15

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2011/0059 (CNS)

2011/0060 (CNS)

JUSTCIV 278

**VERMERK**

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14191/15, 14651/15, 14652/15

Nr. Komm.dok.: 8160/11 and 8163/11

Betr.: 

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften
  - Politische Einigung

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 16. März 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften übermittelt.
2. Die Vorschläge haben zum Ziel, ein einheitliches System von Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht sowie die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands und in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften in der Europäischen Union zu gewährleisten.

3. Die Vorschläge, mit denen die Unsicherheit in Bezug auf die Eigentumsrechte internationaler Paare verringert werden soll, sind im Alltag der europäischen Bürgerinnen und Bürger von erheblicher Bedeutung.
4. Seitens des Vereinigten Königreichs und Irlands ist keine Mitteilung nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfolgt.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnungen und wird weder durch diese Verordnungen gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sein.
6. Auf seiner Tagung vom 6./7. Dezember 2012 einigte sich der Rat (Justiz und Inneres) auf politische Leitlinien, um den Weg für die künftige Arbeit zu ebnen<sup>1</sup>.
7. Auf seiner Tagung vom 4./5. Dezember 2014 beschloss der Rat (Justiz und Inneres), die möglichen Kompromisstexte zu den vorgeschlagenen Verordnungen möglichst bald, spätestens jedoch Ende 2015 erneut zu prüfen, um einzuschätzen, ob die erforderliche Einstimmigkeit erreicht werden kann.<sup>2</sup>

Auf die vorgeschlagenen Verordnungen findet ein besonderes Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage des Artikels 81 Absatz 3 AEUV Anwendung. Das Europäische Parlament wurde gehört und hat am 10. September 2013 zwei legislative Entschließungen angenommen.

---

<sup>1</sup> 16878/12 JUSTCIV 344.

<sup>2</sup> 16171/14 JUSTCIV 313.

## **II. SACHSTAND**

8. Seit Juli 2015 hat der Vorsitz über bilaterale Kontakte zu allen Delegationen nach einer Möglichkeit der gegenseitigen Annäherung in bestimmten Fragen gesucht.
9. Der Vorsitz hatte für den 3. November 2015 eine Sitzung der JI-Referenten einberufen, in der er eine Reihe von Abänderungen vorlegte, damit ein Kompromiss zu den vorgeschlagenen Verordnungen erzielt werden kann.
10. Angesichts der Ergebnisse der Gespräche mit den Mitgliedstaaten hat der Vorsitz dem AStV am 25. November 2015 zwei überarbeitete Textfassungen der Vorschläge vorgelegt.
11. Auf der Tagung des AStV erklärten die meisten Delegationen, dass sie den vom Vorsitz vorgeschlagenen Textfassungen zustimmen könnten. Ferner erklärten sie, dass es von größter Bedeutung sei, die beiden Verordnungen gemeinsam anzunehmen.
12. Die polnische und die ungarische Delegation legten einen Vorschlag für einen neuen Artikel vor, der in die Verordnung über das Ehegüterrecht eingefügt werden sollte (siehe Dokument 14660/15). Die große Mehrheit der Delegationen erachtete diesen Vorschlag als inakzeptabel. Die polnische Delegation sagte außerdem, sie habe Schwierigkeiten, den Text über eingetragene Partnerschaften zu akzeptieren.
13. Einige Delegationen teilten mit, dass es auf nationaler Ebene noch Parlamentsvorbehalte in Bezug auf die Vorschläge gebe.
14. Der Vorsitz hat die von den Mitgliedstaaten auf der AStV-Tagung vorgebrachten Standpunkte zur Kenntnis genommen<sup>3</sup> und beschlossen, dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 3./4. Dezember 2015 ein Kompromisspaket (Dokumente 14651/15 und 14652/15), damit eine politische Einigung zu diesen beiden Verordnungen erzielt werden kann.

---

<sup>3</sup> Siehe auch Dokumente 14658/15 und 14664/15.

### **III. FAZIT**

15. Vor diesem Hintergrund wird der Rat daher ersucht,

- a) eine politische Einigung zu erzielen über
  - i) den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands und
  - ii) den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften

in der Fassung des Dokuments 14651/15 bzw. des Dokuments 14652/15,

- b) die Überarbeitung der Kompromisstexte durch die Rechts- und Sprachsachverständigen einzuleiten und
  - c) die Texte in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung dem Rat zur förmlichen Annahme als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen im Dezember 2015 zu unterbreiten.
-